Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5030

Soest, 09. August 2019

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen
Az.: 6 19 12

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Breckerfeld-Kückelhausen

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Hansestadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breckerfeld	5	39, 40, 80, 89/5, 103,104, 110 - 112, 119, 134, 135, 137, 146, 185, 191, 194, 195, 237/116, 255/129, 257/127, 264, 265, 271 - 278, 290 - 292, 347, 349, 362/119, 363/117, 364/191, 379/188, 394/96, 395/81, 397/106, 399/136, 409/193, 415, 416, 416/136, 433, 689, 706, 769, 770, 792, 840, 853, 856, 859, 862, 869, 871, 881, 974, 1498, 1660, 1799, 1801 - 1809, 1811, 1813, 1815, 1817 - 1826, 1998, 2000 - 2010, 2012 - 2022, 2030 - 2055, 2187 - 2190, 2401, 2410 - 2420, 2428, 2429
	6	1106, 1107, 1323 - 1325, 1356, 1357, 1375, 1381, 1603, 1604
	18	92/2, 103, 113, 228, 233 - 237, 246/116, 314, 315, 318 - 321, 413, 436/92, 437/93, 445/107, 448/109, 488, 489, 507/103, 510/110, 562, 563
	19	16, 18, 19, 24 - 26, 32, 33, 46 - 48, 74/4, 74/6, 81 - 83, 87 - 89, 95, 108, 109, 112, 113, 143, 144, 152 - 156, 158 - 160, 164/20, 165/20, 167/90, 168/90, 176 - 185, 190, 191/101, 192/100, 234/74, 235/75, 236/75, 237/76, 238/76, 239/76, 240/79, 243/77, 244/80, 246/96, 247/96, 248/97, 249/97, 252/98, 253/98, 254/97, 256/97, 257/99, 259/103, 260/103, 263/104, 264/104, 266/119, 267/119, 268/120, 270/121, 271/121, 272/121, 273/124, 274/124, 277/126, 278/128, 279/128, 281/128, 282/130, 284/132, 285/132, 286/133, 287/133, 288/74, 289/75, 290/74, 292/126, 295/131, 296/128, 297/126, 311/23, 312/21. 313/31, 314/34, 324/77, 327/91, 329/124, 330/130, 331/131, 332/19, 333/21, 334/21, 335/114, 336/132, 337/124, 338/128, 339/88, 343/119, 344/124, 345/124
	20	18/1, 83, 91, 92, 95, 96, 100 - 103, 116, 117, 120/2, 226, 232, 235/90, 299, 300, 441/89, 456/80, 458/82, 461/118, 463/82, 465/80, 469/118, 486/85, 487/86, 488/94, 489/99, 490/104, 526/99, 528/120

	21	8, 11, 12/2, 14, 16, 17, 19, 20, 61/1, 61/2, 78/1, 94, 102/1, 104/2, 104/3, 105/2, 105/3, 106/1, 109 - 111, 113, 114/1, 117 - 119, 157, 158, 180, 182, 185, 187 - 193, 195, 197 - 206, 208 - 210, 212 - 217, 219, 220, 224/55, 225/56, 227 - 230, 232/63, 234, 242 - 244, 246 - 250, 252, 254 - 256, 260 - 263, 266 - 268, 288/15, 300/10, 301/18, 358/107, 360/115, 371/57, 372/3, 373/7, 375/21, 387/96, 400/15
	22	3 - 7, 9,16, 35/1, 35/2, 37, 38, 44, 48, 54/1, 54/2, 57, 75, 79, 80, 82/1, 84, 89, 103, 105, 107, 107/30, 108, 108/30, 109, 110, 110/51, 111 - 114, 114/49, 115 - 119, 119/29, 120, 121, 121/29, 122 - 131, 131/29, 132 - 134, 139 - 141, 143 - 148, 148/86, 149, 152, 152/95, 153 - 157, 159, 161 - 163, 163/90, 164, 164/91, 165 - 171, 173, 175 - 179, 179/71, 180, 181/71, 182, 182/71, 183 - 186, 186/2, 188, 189, 189/95, 190/94, 191, 192/53, 193, 194, 197, 197/20, 198 - 201, 201/40, 202 - 206, 206/71, 207, 208, 208/74, 209 - 214, 214/50, 215, 215/72, 216 - 219, 222 - 227, 229 - 239, 239/82, 240, 240/91, 241, 241/91, 242, 242/91
	23	4/1, 14/2, 14/3, 15/2, 15/3, 27, 28, 32, 42/1, 43, 47, 72, 73, 91/1, 91/3, 114, 120, 124, 125, 128, 141, 142, 144 - 146, 148 - 150, 152 - 161, 176, 179, 181, 183, 187/17, 188 - 190, 193, 194, 198/79, 199/16, 200/16, 201 - 205, 205/119, 206, 208, 208/22, 209, 209/31, 210, 211/44, 215/74, 216/71, 217, 218, 220 - 224, 224/67, 225, 225/59, 226, 227/4, 228, 229, 229/117, 232 - 238, 238/126, 239, 239/126, 240, 243 - 246, 250 - 255, 257, 258, 260 - 266, 268, 270, 273, 274, 276, 278 - 281, 283 - 286
	24	327, 328, 353, 358

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 554 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Hansestadt Breckerfeld
Rathaus, Zimmer 29a
Frankfurter Str. 38 in 58339 Breckerfeld

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Stadt Hagen, Rathaus 2, Zimmer C 111, Berliner Platz 22,
58089 Hagen
Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 48, Rathausplatz 1,
58579 Schalksmühle
Stadt Halver, Rathaus, Zimmer 4, Von-Vincke-Straße 26,
58544 Halver
Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A.08, Hohenfuhrstraße 13,
42477 Radevormwald
Stadt Ennepetal, Rathaus, Altbau EG Zimmer 50, Bismarckstraße 21,
58256 Ennepetal

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/*3034770*

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Breckerfeld-Kückelhausen

mit Sitz in Breckerfeld.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten

lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Kückelhausen liegen vor. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde von der Stadt Breckerfeld angeregt. Es dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 - 2020". Es unterstützt ferner die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie der VITAL-Region „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR" bestehend aus den Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Sprockhövel und Wetter.
Als Planungsgrundlage dient insbesondere das „Integrierte ländliche Entwicklungskonzept" (ILEK) für die „Region südlicher Ennepe-Ruhr-Kreis, Städte Breckerfeld und Ennepetal". Der Flurbereinigungsbedarf wurde in der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Breckerfeld-Süd" der Gesellschaft für Landentwicklung (GfL) aus dem Jahr 2004 festgestellt.
Der Neuordnungs- und Wegeausbaubedarf wurde daraufhin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Breckerfeld und Akteuren vor Ort, die forst- und landwirtschaftlichen Berufsverbänden angehören, von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt.

Grundlage der vorgesehenen Wegebaumaßnahmen ist das von der Hansestadt Breckerfeld aufgestellte Wegenetzkonzept.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind erfüllt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FurbG) und ihr Interesse festgestellt.

Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§§ 5 Abs. 2 und 3 FurbG und 85 Abs. 1 FlurbG) ist erfolgt. Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.
Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von geschlossenen Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Das vorhandene Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, vor allem weist das Wegenetz eine unzureichende Breite und Befestigung für moderne Maschinen auf und entspricht hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs zur Erschließung von Hofstellen und Nutzflächen. Dies beeinträchtigt die Arbeits- und Produktionsbedingungen der Teilnehmer und schränkt die Wirtschaftlichkeit der Betriebe ein. Befestigte Wege verlaufen teilweise oder komplett über private Flächen. Die Nutzung dieser Flächen zur Sicherstellung der Erschließung bedarf

ebenfalls der Bodenordnung. Durch die Bodenordnung kann eine Trennung bzw. Lenkung der Verkehrsströme erreicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzstandsform, Erschließung und Wegezustand Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine Verbesserung der Eigentumsstruktur sinnvoll erscheint. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserschutz, Tourismus und anderer) zu schaffen. Die Herstellung zweckmäßiger Grundstücksformen der landwirtschaftlichen Grundstücke und die Anpassung der Flächen an die tatsächliche Nutzung dienen als Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung.

Die rechtliche und derzeit auch faktische Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, der Hofstellen und der Hausgrundstücke ist zu regeln und auf Dauer zu sichern und die dauerhafte Unterhaltung der Erschließungswege zu ermöglichen. Die vorhandene Wegeinfrastruktur erfüllt dieses derzeit nicht.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen, land- und forstwirtschaftliche Maschinen können noch effizienter eingesetzt werden. Damit ist auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.
Zudem bedarf es einer Neuordnung der Grundstücke, um die tatsächlich vorhandenen und für die Erschließung zweckmäßigen aber im Kataster nicht oder nicht vollständig erfassten wie auch vom Kataster abweichende Wegeverläufe zu regeln oder die Wegeverläufe im Grundbuch zu sichern. Durch Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen auch in den Ortslagen geschaffen.
Durch Zusammenlegung der zersplitterten Grundbesitze werden wirtschaftliche Grundstücksformen geschaffen.
Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist daher erforderlich, sie liegt im Interesse der Beteiligten und ist somit privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung sowie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können. Dem öffentlichen Interesse wird aus vermessungstechnischer Sicht durch den direkten Anschluss an das Verfahrensgebiet Breckerfeld-Brenscheid Rechnung getragen.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit wie möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Rahmen der ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind zu fördern. Dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und dem Ressourcenschutz ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die besonderen Anforderungen des Artenschutzes sind zu beachten.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung einer Vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Verfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.
Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt".

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Es liegt insbesondere im Interesse der Beteiligten, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist gegenwärtig stark eingeschränkt, insbesondere ist das Erreichen der Milchbetriebe mit Tankfahrzeugen aufgrund des unzureichenden Ausbaustandards der Wirtschaftswege erschwert. Vor diesem Hintergrund drängen die betroffenen Landwirte zu einer schnellstmöglichen Durchführung des Verfahrens. So sollen die Planungen für den notwendigen Wegebau, die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nicht verzögert werden. Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung führen zu

wirtschaftlichen Nachteilen der überwiegenden Anzahl der Beteiligten, speziell zu transportbedingten Qualitätsverlusten in der Rohmilch.
Die zügige Umsetzung dient darüber hinaus der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse und sorgt damit für schnelle rechtssichere Regelungen hinsichtlich von Haftungsfragen und der Verkehrssicherungspflicht für die Eigentümer und die Nutzer der über private Flächen führenden Verkehrswege. Ferner werden durch die rechtlich nicht gesicherte Erschließung geplante Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen in den Weilern derzeit stark behindert oder gar unmöglich.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Aufgrund der hohen kalkulierten Fördermittelsumme wurde die Verfahrenseinleitung bereits um einige Jahre verschoben, da bislang die Mittelbereitstellung nicht gewährleistet werden konnte. Erst kürzlich wurden diese verfügbar. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Zudem besteht die Gefahr, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögert oder durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung mit der Durchführung nicht rechtzeitig begonnen werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

gez. Denis Becker